

ZurRose Group

Organisationsreglement

der

Zur Rose Group AG, mit Sitz in Steckborn

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 6. Mai 2021

1. Grundlagen

¹ Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716a und Art. 716b OR sowie Art. 16, 19 und 22 f. der Statuten der Zur Rose Group AG («Gesellschaft») vom 29. April 2021 erlassen.

² Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe, Gremien und Funktionsträger der Gesellschaft:

- Verwaltungsrat
- Präsident des Verwaltungsrats
- Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Verwaltungsrats-Ausschüsse
- Delegierter des Verwaltungsrats / Chief Executive Officer (CEO)
- CFO der Gruppe
- Gruppenleitung als Gremium
- Gruppenleitungsmitglied
- Interne Revision

2. Führungsgrundsätze

2.1 Konzernführung

Soweit die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder vertraglich andere Gesellschaften direkt oder indirekt beherrscht («Gruppengesellschaften» - Gesellschaft und Gruppengesellschaft zusammen «die Gruppe»), üben die Exekutivorgane der Gesellschaft gleichzeitig die Funktion der Gruppenleitung aus.

2.2 Kompetenzprinzip

¹ Jede Geschäftseinheit und jedes Organ gemäss diesem Reglement soll über alle Kompetenzen verfügen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb der ihnen zugewiesenen Verantwortlichkeiten gemäss Organisationsreglement und Funktionsdiagramm notwendig sind.

² Sofern Geschäftseinheiten und Funktionsbereiche in einer Matrix zusammenarbeiten, haben sie sich unabhängig von ihren hierarchischen Positionen rechtzeitig inhaltlich

abzustimmen. Bei Differenzen und Unstimmigkeiten ist die nächste Eskalationsstufe der fachliche Vorgesetzte¹ des Funktionsbereichsverantwortlichen.

2.3 Kompetenzvorbehalt

Sämtliche Organe (mit Ausnahme der Generalversammlung), Gremien und Funktionsträger können jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen ihnen hierarchisch unterstellter Organe eingreifen und Geschäfte an sich ziehen.

3. Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung, in welcher Wahlen stattgefunden haben, aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

² Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

3.2 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat tagt, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

² Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungsrats einberufen. Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

³ Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident führt den Vorsitz. Sollten der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig verhindert sein, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Zuschaltung per Telefon oder Video.

¹ Disziplinarischer Vorgesetzter, falls ein fachlicher Vorgesetzter fehlt (z.B. für Mitglieder auf Gruppenleitungsebene)

⁵ Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

⁶ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

⁸ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁹ Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater bzw. Experten auf Kosten der Gesellschaft beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung.

² Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik einschliesst, sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der grundlegenden Organisation, insbesondere der Erlass eines Organisationsreglements;
- c) der Entscheid über Geschäfte von massgebender strategischer Bedeutung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, namentlich des Delegierten und CEO, der Mitglieder der Gruppenleitung, des Leiters der Internen Revision sowie die Erteilung von Unterschriftenberechtigungen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Organe, namentlich hinsichtlich Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (OR 651 IV), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) die jährliche Budgetgenehmigung.

³ Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsleitung delegiert der Verwaltungsrat vollumfänglich gemäss diesem Reglement an den Delegierten und CEO und an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen.

3.4 Auskunft und Berichterstattung

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Delegierten und CEO sowie, wenn es der Präsident oder der Delegierte und CEO anordnen, von weiteren Mitgliedern der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats vom Delegierten und CEO auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats über den Präsidenten vom Delegierten und CEO und von weiteren Mitgliedern der Gruppenleitung Auskunft über den Geschäftsgang verlangen.

3.5 Vergütung

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen von Gesetz und Statuten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Vergütungen sowie darüber hinaus einer erfolgsabhängigen Vergütung nach Massgabe eines separaten Vergütungsreglements.

² Die Vergütung des Delegierten und CEO wird in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.

3.6 Weitere Mandate

¹ Die maximal zulässige Anzahl weiterer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach Art. 29 der Statuten.

² Jedes der Generalversammlung zur Neuwahl vorgeschlagene Verwaltungsratsmitglied erstellt rechtzeitig, d.h. vor der Publikation der Traktanden und Wahlvorschläge für die Generalversammlung, eine Liste mit bestehenden weiteren Mandaten in anderen

Gesellschaften und Organisationen zuhanden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsratspräsident überprüft, ob die weiteren Mandate mit der zukünftigen Tätigkeit des Kandidaten für die Gesellschaft vereinbar sind.

³ Die Übernahme eines zusätzlichen Mandats in einer anderen Gesellschaft während der Amtsdauer des Verwaltungsratsmitgliedes bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsratspräsidenten bzw. im Falle zusätzlicher Mandate des Verwaltungsratspräsidenten der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden. Als begründete Fälle gelten insbesondere:

- a) die offensichtliche Unvereinbarkeit des Mandates mit den Interessen der Gruppe;
- b) mit dem Mandat verbundene übermässig hohe Reputationsrisiken, die bei Eintreten des Risikos der Gruppe erheblichen Schaden zufügen; oder
- c) die zeitliche Beanspruchung durch das Mandat, soweit diese eine pflichtgemässe Ausübung des Verwaltungsratsmandates bei der Gruppe verunmöglicht oder gefährdet.

4. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrats

¹ Dem Präsidenten des Verwaltungsrats obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Einberufung, Traktandierung, Vorbereitung und der Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen;
- b) die Vorbereitung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Delegierten und CEO;
- c) die laufende Aufsicht über den Geschäftsgang der Gruppe sowie die Tätigkeit der Gruppenleitung; und
- d) die Koordination der Verwaltungsratsausschüsse und Integration des Verwaltungsrats als einheitliches Gremium. Der Präsident des Verwaltungsrats erhält alle Einladungen und Protokolle von Ausschuss-Sitzungen und ist berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

² Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Funktionen durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats ausgeübt.

5. Verwaltungsratsausschüsse

5.1 Im Allgemeinen

¹ Permanente Ausschüsse des Verwaltungsrats sind der Vergütungs- und Nominationsausschuss sowie der Prüfungsausschuss.

² Der Verwaltungsrat kann die Bildung (sowie Auflösung) weiterer Ausschüsse beschliessen und diese mit bestimmten Verantwortlichkeiten und Projektaufgaben betrauen. Der Auftrag der Ausschüsse ist auf die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Verwaltungsrats beschränkt.

³ Die Zusammensetzung, Organisation, Kompetenzen und Aufgaben der Ausschüsse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat in entsprechenden Ausschussreglementen festgelegt, soweit diese nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung vorgegeben sind.

⁴ Die Vorsitzenden der Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat an der jeweils folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch sofort.

⁵ Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Berater bzw. Experten auf Kosten der Gesellschaft beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

⁶ Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft die Sitzungen ein, erstellt die Traktandenliste und stellt sicher, dass über die Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll geführt wird.

5.2 Vergütungs- und Nominationsausschuss

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten und unterstützt diesen in Fragen der Nominierung und Förderung von Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene.

5.3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in seinen nicht delegierbaren Aufgaben für Oberaufsicht und Finanzkontrolle (Art. 716a OR), sowie bei der Erstellung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung, in dem er sich ein eigenes Urteil bildet über die Organisation und das Funktionieren des internen und externen Kontrollsystems sowie über den Finanzbericht.

6. Delegierter und CEO

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Delegierten und CEO. Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gruppe vollumfänglich an den Delegierten und CEO, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Delegierte und CEO hat zugleich auch den Vorsitz der Gruppenleitung inne.

² Im Einzelnen hat der Delegierte und CEO insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Initiierung und Umsetzung der durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden strategischen Ziele der Gruppe sowie die Bereitstellung der notwendigen materiellen und personellen Ressourcen;
- b) die Führung und Beaufsichtigung der ihm direkt unterstellten Führungskräfte und die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der Mitglieder der Gruppenleitung;
- c) die Einberufung von Sitzungen der Gruppenleitung, deren Vorbereitung sowie den Sitzungsvorsitz;
- d) den Entscheid bei überschneidenden Interessen von Geschäftseinheiten bzw. Funktionsbereichen;
- e) die Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang der Gruppe;
- f) die Steuerung des Unternehmens im Hinblick auf die Erreichung des vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets.

³ Der Delegierte erhält alle Einladungen und Protokolle von Sitzungen der Verwaltungsausschüsse und ist berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

7. Chief Financial Officer (CFO)

¹ Der Verwaltungsrat ernennt auf Antrag des Delegierten und CEO einen CFO.

² Der CFO ist für Finanzen und Administration der Gruppe verantwortlich und in dieser Funktion für die Umsetzung und Überwachung der Ausführung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Richtlinien für die Finanzplanung, das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle der Gruppe zuständig, insbesondere für die adäquate Finanzierung der Gruppe und die Etablierung der erforderlichen Kontrollmechanismen einschliesslich Risikomanagement.

³ Der CFO ist hinsichtlich der Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie von Weisungen des Delegierten bezüglich seines Aufgabengebiets gegenüber den übrigen Gruppenleitungsmitgliedern mit Ausnahme des Delegierten und CEO weisungsbefugt.

⁴ Sofern nicht anders festgelegt, ist der CFO der Stellvertreter des CEO.

8. Gruppenleitung

8.1 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Gruppenleitung setzt sich zusammen aus dem Delegierten und CEO, dem CFO und den übrigen Mitgliedern der Gruppenleitung für die vom Verwaltungsrat bestimmten Geschäftseinheiten bzw. Funktionsbereiche. Die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Delegierten und CEO bestimmt.

² Die Gruppenleitung koordiniert unter der Führung des Delegierten und CEO die operativen Aktivitäten der Gruppe und deren Geschäftseinheiten und Funktionsbereiche gemäss Organisationsstruktur und Funktionendiagramm, die beide auf Antrag des Delegierten und CEO durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

³ Die einzelnen Mitglieder der Gruppenleitung nehmen ihre Aufgaben innerhalb der Gruppenleitung durch das ihnen zukommende Mitsprache- und Antragsrecht wahr, sowie durch das Recht, die Behandlung eines Geschäftes zu verlangen.

8.2 Weitere Mandate

¹ Die maximal zulässige Anzahl weiterer Mandate richtet sich nach Art. 29 der Statuten.

² Es ist den Mitgliedern der Gruppenleitung nur mit der Genehmigung des Verwaltungsrats gestattet, weitere Mandate und öffentliche Funktionen zu übernehmen oder andere Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung zu tätigen. Die Genehmigung liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, wobei dieser insbesondere berücksichtigt, ob die Annahme weiterer Mandate durch das entsprechende Mitglied der Gruppenleitung im Interesse der Gruppe sein oder für diese einen direkten oder indirekten Nutzen bringen kann.

9. Einzelne Mitglieder der Gruppenleitung

¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder der Gruppenleitung ergeben sich aus der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisationsstruktur und dem Funktionendiagramm, jene des Delegierten und CEO und des CFO zusätzlich aus diesem Organisationsreglement.

² Die Mitglieder der Gruppenleitung sind für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche jeweils einzeln verantwortlich.

³ Den einzelnen Mitgliedern der Gruppenleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Erreichen der festgelegten Ziele innerhalb ihrer Geschäftseinheiten bzw. Funktionsbereiche;
- b) die Budgeterstellung und -verantwortung für ihre Geschäftseinheiten bzw. Funktionsbereiche;
- c) die Berichterstattung über den Geschäftsgang und alle wesentlichen Geschäftsvorfälle in ihren Geschäftseinheiten bzw. Funktionsbereichen an den Delegierten und CEO.

10. Interne Revision

10.1 Bestellung, Berichterstattung

¹ Der Leiter der Internen Revision wird auf Vorschlag des Delegierten und CEO durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Mitglieder des internen Revisionsteams oder regelmässig beigezogene externe Ressourcen werden durch den Delegierten und CEO bestätigt.

² Der Leiter der Internen Revision ist disziplinarisch dem Delegierten und CEO unterstellt.

³ Bei schwerwiegenden Befunden im Rahmen von internen Revisionsprüfungen erstattet der Leiter der Internen Revision dem CEO und Delegierten, dem Verwaltungsratspräsidenten sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich Bericht.

10.2 Aufgaben und Einsichtsrechte

¹ Die Interne Revision führt Betriebs- und Systemüberprüfungen durch und unterstützt die Organisationseinheiten der Gruppe bei der Regulation, Verbesserung und Sicherstellung der Wirksamkeit ihres Risikomanagements und ihrer internen Kontrollmassnahmen. Die interne Revision koordiniert ihre Arbeiten soweit als möglich mit der externen Revisionsstelle.

² Der Prüfungsausschuss erörtert einmal jährlich vorab den Jahresprüfungsplan der Internen Revision und lässt sich über die wesentlichen Feststellungen sowie veranlassten Massnahmen Bericht erstatten. Die Entscheidung über den Jahresprüfungsplan obliegt dem Verwaltungsrat.

³ Der Verwaltungsrat kann die Interne Revision mit Spezialrevisionen, internen Untersuchungen oder weiteren Aufträgen betrauen, welche über die regelmässige Tätigkeit der Internen Revision hinausgehen.

⁴ Die Interne Revision sowie von ihr allenfalls beigezogene Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgaben ein unbeschränktes Informations- und Akteneinsichtsrecht.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Alle anderen zur Vertretung der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften berechtigten Personen zeichnen ebenso mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder der Gruppenleitung erlassen. Der Verwaltungsrat ermächtigt die Gruppenleitung, die Zeichnungsberechtigung der übrigen Angestellten zu regeln.

11.2 Ausstand

Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Gruppenleitung sind verpflichtet, sich ihrer Stimme in ihre Person betreffenden und persönlichen sowie in Angelegenheiten, in welche ihnen nahestehende Personen involviert bzw. betroffen sind, zu enthalten.

11.3 Vertraulichkeit

¹ Die Verwaltungsrats- und Gruppenleitungsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Organ der Gesellschaft oder deren Gruppengesellschaften erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln und weder Dritten weiterzugeben, noch deren Verwendung zu jeglichen Zwecken ausserhalb der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften zu ermöglichen.

² Nach Beendigung ihrer Organtätigkeit sind sie verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder deren Gruppengesellschaften stehenden Dokumente an diese zurückzugeben.

11.4 Änderungen

Dieses Reglement kann durch den Verwaltungsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

11.5 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat am 4. Mai 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die vorliegende Version ersetzt alle früheren Versionen.

Im Namen des Verwaltungsrats der Zur Rose Group AG

Prof. Stefan Feuerstein
Präsident des Verwaltungsrats

Walter Oberhänsli
Delegierter des Verwaltungsrats und CEO

Anhänge zum Organisationsreglement

- Funktionendiagramm
- Reglement für den Vergütungs- und Nominationsausschuss
- Reglement für den Prüfungsausschuss